

Planung der Familiennachfolge-Beratung

Das Berliner Testament – Königsweg oder Fallgrube?

Michael Gschwind

Das Berliner Testament ist bei Überlegungen der Vermögensnachfolge innerhalb der Familie beliebt und entsprechend verbreitet. Damit verbundene finanzielle Risiken sollten indes nicht verkannt werden. Damit erbrechtliche Verfügungen letztlich zum gewünschten Erfolg führen, sollten sich Planungsüberlegungen an den im jeweiligen Einzelfall zutreffenden Gegebenheiten orientieren. Gezielte Weichenstellungen sollten – wie in den Beispiel-Szenarien – auf rechnerischer Basis unter Berücksichtigung der Rechtsvorgaben konkretisiert werden. (Red.)



Michael Gschwind, CFEP, Diplom-Informatiker, Geschäftsführer, Gschwind Software GmbH, Aachen
www.gschwind-software.de

Experten schätzen, dass in rund 80 Prozent aller hiesigen Ehen, in denen ein Testament existiert, die Ehegatten das sogenannte Berliner Testament gewählt haben. Mit diesem oder ähnlichem Wortlaut „Wir setzen uns gegenseitig zu alleinigen Erben ein“ verfügen Mann und Frau, dass nach dem Versterben eines Partners der hinterbliebene Gatte sämtliche Vermögenswerte erbt.

Kinder bleiben zunächst außen vor

Kinder oder weitere Verwandte gehen zunächst leer aus und erhalten erst im darauffolgenden Erbgang, nach dem Versterben des zweiten Ehegatten, ein Resterbe. So weit, so gut.

Viele Eheleute sehen es offenbar als gerecht und erstrebenswert an, dass das gemeinsame Vermögen nach dem Ableben des einen Partners zunächst dem anderen Partner übertragen wird, ohne dass die direkten Nachkommen am Erbe partizipieren. Zum Schutz des hinterbliebenen Ehegatten soll dieser über den Nachlass uneingeschränkt verfügen können. Wer dann noch die Formulierung „Als Erben des überlebenden Ehegatten und für den Fall unseres gemeinsamen Ablebens setzen wir un-

sere gemeinsamen Kinder zu gleichen Teilen ein“ hinzufügt, glaubt, alles Notwendige für den Ernstfall geregelt und insbesondere die Versorgung der Längerlebenden bestmöglich abgesichert zu haben.

Doch das Berliner Testament, das ebenso für gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerschaften gelten kann, hat seine Tücken. Nicht selten tappen die Erben in die Steuer-, Pflichtteils-

oder Bindungsfalle. (Anmerkung der Redaktion: Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des Oberlandesgerichts München (Seite 12). Es betrifft einen Sonderfall und könnte gegebenenfalls für die eigenen Dispositionen zu berücksichtigen sein.)

Die Pflichtteilsfalle

Ehegatten, die ein Berliner Testament gemacht haben, möchten im Todesfall in erster Linie ihren Partner absichern. Kinder sollen zunächst kein Recht auf den Nachlass erhalten.

Dieser totalen „Enterbung“ der Abkömmlinge im ersten Erbgang steht jedoch das deutsche Erbrecht entgegen. Es sichert den leiblichen oder adoptierten Kindern der Ehegatten einen Pflichtteil zu. Dieser wird durch die testamentarische Verfügung, in der sich die Eheleute gegenseitig als „Alleinerben“ benennen, nicht etwa gegenstandslos.

Kinder können vielmehr jederzeit innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Eintreten des Erbfalls ihren Pflichtteil beim hinterbliebenen Ehegatten einfordern beziehungsweise durchsetzen. Dies kann den Partner des Verstorbenen in arge Bedrängnis bringen.

Nicht nur, dass die Forderung des Pflichtteils das Erbe des hinterbliebenen Partners schmälert, der Ehegatte muss ein geordnetes Nachlassverzeichnis erstellen, dazu gegebenenfalls ein kos-

Die Steuerfalle kennen und ihre Folgen berechnen – Beispiele Folgeseite

Mit dem Berliner Testament können enorme steuerliche Nachteile verbunden sein. Immer dann, wenn das zu vererbende Vermögen die Steuerfreibeträge der Erbberechtigten übersteigt, erweist es sich als positiv für den Fiskus und negativ für die Erben. Je höher die Vermögenswerte dabei sind, desto eklatanter fallen die steuerlich bedingten Verluste aus, da es sich bei der Erbschaftsteuer um eine progressive Steuer handelt, der Steuersatz also mit wachsendem Erbschaftsvermögen steigt. Zum Hintergrund: Das Berliner Testament sieht vor, dass der hinterbliebene Ehegatte Alleinerbe wird und bestimmt damit

automatisch auch, dass dieser die gesamte erbschaftsteuerliche Last tragen muss. Übersteigt das Erbe den persönlichen Freibetrag des überlebenden Ehegatten in Höhe von 500 000 Euro, zahlt dieser nach Abzug weiterer Freibeträge für den zu versteuernden Erwerb progressive Erbschaftsteuer in Höhe von sieben bis maximal 30 Prozent – je nach Höhe der Erbschaft. Dabei bleiben die vom Gesetzgeber festgesetzten Freibeträge der Kinder in Höhe von je 400 000 Euro oder zum Beispiel Enkelkinder in Höhe von je 200 000 Euro völlig ungenutzt. Diese Freibeträge werden quasi verschenkt.

tenpflichtiges Gutachten für die Nachlassbewertung in Auftrag geben und das Verzeichnis auf Verlangen sogar notariell beglaubigen lassen.

Die anfallenden Kosten für einen Sachverständigen, Rechtsanwalt und Notar trägt dabei der Nachlass, sie belasten also Erben und Pflichtteilsberechtigte gleichermaßen.

Die Höhe des Pflichtteils bemisst sich gemäß gesetzlicher Erbfolge und stellt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils dar. Bei zum Beispiel einem Kind sieht der Staat vor, dass dieses 50 Prozent des Erbes gemäß gesetzlicher Erbfolge erhält. Macht das Kind seinen Pflichtteil geltend, erhält es 25 Prozent. Bei zwei Kindern gäbe es eine gesetzliche Erbquote von 25 Prozent je Kind und da-

mit eine Pflichtteilsquote von jeweils 12,5 Prozent.

Strafklausele

Um die beschriebene unglückliche Konstellation zu vermeiden, versehen Ehegatten ihr Berliner Testament häufig mit einer Pflichtteils-Strafklausele. Diese Strafklausele soll eine abschreckende Wirkung entfalten und im Erbfall verhindern, dass Kinder auf ihrem Pflichtteil bestehen. Häufig ist folgendes zu lesen: „Sollte eines unserer Kinder nach dem Tod des Erstversterbenden gegenüber dem überlebenden Ehegatten Pflichtteilsansprüche geltend machen, so wird dieses Kind auch nach dem Tod des länger lebenden Ehegatten enterbt und soll nur den Pflichtteil erhalten.“ Eine andere Formulierung ist: „Sollte eines

unserer Kinder oder ein erbberechtigter Abkömmling beim Tode des Erstversterbenden seinen Pflichtteil durchsetzen, so soll jede zu seinen Gunsten getroffene Verfügung unwirksam sein. Die betreffende Person ist einschließlich seiner Abkömmlinge auch beim Tode des zweitversterbenden Ehegatten auf den Pflichtteil verwiesen.“ Wie auch immer man die Strafklausele formuliert und ob sie ein „Geltendmachen“ oder ein „Durchsetzen“ verlangt, kann doch auch diese Klausele keine Garantie dafür geben, dass tatsächlich kein Pflichtteil geltend gemacht wird. Denn man muss klar vor Augen haben, dass es für im ersten Erbgang enterbte Kinder keinerlei Garantie dafür gibt, dass nach dem zweiten Erbgang überhaupt noch Vermögen vorhanden ist. Ein Kind, das Sorge um den Bestand des Vermögens

Szenario 1: 650 427 Euro Erbschaftsteuer

Der Anschaulichkeit halber sei folgendes Szenario und Rechenbeispiel beschrieben (siehe Abbildung 1): Herr und Frau Müller haben testamentarisch verfügt, dass im Falle des Todes eines Partners der jeweilig hinterbliebene Partner alles erbt. Die beiden gemeinsamen Kinder sollen als sogenannte Schlusserben erst im zweiten Erbgang zum Zuge kommen. Herr Müller stirbt und hinterlässt seiner Ehefrau 2,5 Millionen Euro. Nach Abzug ihres persönlichen Freibetrags in Höhe von 500 000 Euro, eines Versorgungsfreibetrags in Höhe von 256 000 Euro und einer Pauschale für Erbfallkosten in Höhe von 10 300 Euro bleibt Frau Müller ein zu versteuernder Erwerb in Höhe von 1 733 700 Euro. Mit dem für diese Summe gültigen Steuersatz von 19 Prozent ist sie verpflichtet, eine Erbschaftsteuer von 329 403 Euro zu zahlen.

Geht man der Anschaulichkeit halber davon aus, dass Frau Müller das geerbte Vermögen bewahrt – folglich die 2,5 Millionen Euro in unveränderter Höhe und ohne jeglichen Verzehr bestehen bleiben – und dann selbst verstirbt, erben ihre beiden Kinder von diesem Betrag je die Hälfte. Kind 1 und Kind 2 er-

halten 1,25 Millionen Euro. Nach Abzug der persönlichen Freibeträge in Höhe von je 400 000 Euro und einer Pauschale für Erbfallkosten in Höhe von 5 150 Euro bleibt ein zu versteuernder Erwerb von 844 850 Euro pro Kind. Bei einem Steuersatz von 19 Prozent muss jedes Kind 160 512 Euro Erbschaftsteuer zahlen, macht zusammen 321 024 Euro Steuer seitens der Kinder. Darauf begründet ist nach dem zweiten Erbgang eine Gesamtsteuerschuld der Mutter und Kinder in Höhe von 650 427 Euro auf das Vermögen von 2,5 Millionen Euro entstanden – eine stattliche Summe, die anteilig sofort nach Eintreten der Erbfälle zu zahlen ist.

Szenario 2: 339 584 Euro Steuerersparnis

Demgegenüber sei ein zweites Szenario und Rechenbeispiel angeführt (siehe Abbildung 2): Hätten die Eheleute Müller im Gegensatz zum ersten Fall in ihrem Berliner Testament entweder ein Vermächtnis für ihre Kinder dokumentiert oder ein anderes Testament aufgesetzt, hätten die Erben im Vergleich zum Szenario 1 mehrere hunderttausend Euro Erbschaftsteuer sparen können. Im Detail: Frau Müller erbt nach dem Versterben ihres Mannes statt der vollen 2,5 Millionen Euro lediglich

Abbildung 1: Berliner Testament – Szenario 1

1 Erbgang	
Beschreibung	Frau Müller
Steuerlicher Erwerb	2 500 000 Euro
– Persönlicher Freibetrag	-500 000 Euro
– Versorgungsfreibetrag	-256 000 Euro
– Pauschale für Erbfallkosten	-10 300 Euro
Zu versteuernder Erwerb	1 733 700 Euro
Bemessungsgrundlage	1 733 700 Euro
Progressionsvorbehalt	– Euro
Steuerklasse	I
Steuersatz	19,0 Prozent
Steuern	329 403 Euro
Zu zahlende Erbschaftsteuer	329 403 Euro

2 Erbgang		
Beschreibung	Kind 1	Kind 2
Steuerlicher Erwerb	1 250 000 Euro	1 250 000 Euro
– Persönlicher Freibetrag	-400 000 Euro	-400 000 Euro
– Versorgungsfreibetrag	– Euro	– Euro
– Pauschale für Erbfallkosten	-5 150 Euro	-5 150 Euro
Zu versteuernder Erwerb	844 850 Euro	844 850 Euro
Bemessungsgrundlage	844 800 Euro	844 800 Euro
Progressionsvorbehalt	– Euro	– Euro
Steuerklasse	I	I
Steuersatz	19,0 Prozent	19,0 Prozent
Steuern	160 512 Euro	160 512 Euro
Zu zahlende Erbschaftsteuer	160 512 Euro	160 512 Euro
Zu zahlende ErbSt Kind 1 + 2		321 024 Euro
Gesamte ErbSt Erbgang 1 + 2		650 427 Euro

zwischen dem ersten und zweiten Erbgang hat, wird also – Strafklausel hin oder her – immer bereits nach dem ersten Erbgang den Pflichtteil geltend machen. Die einzige rechtssichere Möglichkeit, bei enterbten Pflichtteilsberechtigten die Geltendmachung von Pflichtteilen zu verhindern, ist, im Vorfeld mit diesen einen notariellen Pflichtteilsverzicht – möglicherweise gegen Vermögensübertragung – zu erwirken.

Die Bindungsfalle

Ein Berliner Testament ist bereits dann gültig, wenn es handschriftlich verfasst und unter Angabe des Ortes und Datums von beiden Ehegatten einvernehmlich unterschrieben wurde. Die Eheleute binden sich an die gemein-

schaftliche Verfügung, die sie auch nur wiederum gemeinschaftlich rechtsgültig ändern können. Dies schützt jeden Ehegatten vor der womöglich ungewollten, heimlichen Umformulierung durch den Partner. Eine Änderung des Testaments ist entsprechend nur zu Lebzeiten beider Eheleute möglich.

Verstirbt ein Ehegatte, sind die Hinterbliebenen an die Bestimmungen des Testaments gebunden – ob sie die Verfügung dann noch wollen oder nicht. Einmal bestimmte Schlusserben bleiben Schlusserben und im Testament nicht bedachte Personen, die von Pflichtteilen ausgeschlossen sind, bleiben vom Erbe unberührt. Nicht selten „verschwinden“ Berliner Testamente nach deren Ausstellung für viele Jahre unbeachtet in einer Schublade oder bei

einer Hinterlegungsstelle eines Nachlassgerichts. Sie werden schlicht vergessen, obwohl sich die familiären Verhältnisse in der Zwischenzeit ändern beziehungsweise der Wunsch nach einer neuen Nachlassregelung besteht. Ohne die Genehmigung des Ehegatten ist jedoch keine Modifikation möglich. Bei zerrütteten Beziehungen kann dies zu Ärger und entscheidenden Nachteilen für einen Partner führen.

In diesem Fall hilft nur die Scheidung. Bei einer rechtskräftigen Scheidung beziehungsweise Aufhebung einer Lebenspartnerschaft ist das Berliner Testament automatisch nichtig. Es wird ebenso unwirksam, wenn der Erbfall während eines laufenden Scheidungs- oder Aufhebungsprozesses eintritt. **V&S**

Abbildung 2: Berliner Testament – Szenario 2

1 Erbgang			
Beschreibung	Frau Müller	Kind 1	Kind 2
Steuerlicher Erwerb	1 700 000 Euro	400 000 Euro	400 000 Euro
– Persönlicher Freibetrag	-500 000 Euro	-400 000 Euro	-400 000 Euro
– Versorgungsfreibetrag	-256 000 Euro	0 Euro	0 Euro
– Pauschale für Erbfallkosten	-10 300 Euro	0 Euro	0 Euro
Zu versteuernder Erwerb	933 700 Euro	0 Euro	0 Euro
Bemessungsgrundlage	933 700 Euro	0 Euro	0 Euro
Progressionsvorbehalt	0 Euro	0 Euro	0 Euro
Steuerklasse	I	I	I
Steuersatz	19,0 Prozent	0,0 Prozent	0,0 Prozent
Steuern	177 403 Euro	0 Euro	0 Euro
Zu zahlende Erbschaftsteuer	177 403 Euro	0 Euro	0 Euro

2 Erbgang		
Beschreibung	Kind 1	Kind 2
Steuerlicher Erwerb	850 000 Euro	850 000 Euro
– Persönlicher Freibetrag	-400 000 Euro	-400 000 Euro
– Versorgungsfreibetrag	0 Euro	0 Euro
– Pauschale für Erbfallkosten	-5 150 Euro	-5 150 Euro
Zu versteuernder Erwerb	444 850 Euro	444 850 Euro
Bemessungsgrundlage	444 800 Euro	444 800 Euro
Progressionsvorbehalt	0 Euro	0 Euro
Steuerklasse	I	I
Steuersatz	15,0 Prozent	15,0 Prozent
Steuern	66 720 Euro	66 720 Euro
Zu zahlende Erbschaftsteuer	66 720 Euro	66 720 Euro
Zu zahlende ErbSt Kind 1 + 2		133 440 Euro
Gesamte ErbSt Erbgang 1 + 2		310 843 Euro

1 700 000 Euro, währenddessen ihre beiden Kinder je 400 000 Euro erben. Da die Kinder ihre persönlichen Freibeträge damit nicht übersteigen, zahlen diese im ersten Erbgang keine Erbschaftsteuer. Frau Müller zahlt nach Abzug ihres Freibetrags von 500 000 Euro, ihres Versorgungsfreibetrags von 256 000 Euro und einer Pauschale für Erbfallkosten von 10 300 Euro auf ihren zu versteuernden Erwerb in Höhe von 933 700 Euro eine 19-prozentige Erbschaftsteuer in Höhe von 177 403 Euro.

Stirbt nun auch Frau Müller, die in diesem Fall ebenfalls ihr Vermögen erhalten hat, vererbt sie ihren Kindern ihre 1 700 000 Euro je zur Hälfte. Das sind 850 000 Euro pro Kind. Diese können ihre persönlichen Freibeträge aufs Neue geltend machen und zusätzliche Pauschalen für Erbfallkosten abziehen. Bei einem aufgrund der Höhe der Erbschaft nur 15-prozentigen Steuersatz zahlt jedes Kind nun eine Steuer in Höhe von 66 720 Euro – macht 133 440 Euro von beiden Kindern. Bei Addition der Steuer der Mutter im ersten Erbgang und der Steuer der Kinder im zweiten Erbgang ergibt sich eine Gesamtsteuerlast

Abbildung 3: Berliner Testament – Vergleich Szenario 1 und 2

Beschreibung	Betrag
Gesamte ErbSt Szenario 1	650 427 Euro
Gesamte ErbSt Szenario 2	310 843 Euro
Differenz gleich Steuerersparnis	339 584 Euro

Quelle aller Grafiken: Gschwind Software GmbH, Aachen

auf das Erbvermögen von 2,5 Millionen Euro in Höhe von 310 843 Euro. Verglichen mit Szenario 1 nach klassischem Berliner Testament sparen die Erben mit der gekonnten Planung und Verteilung des Erbes im zweiten Szenario 339 584 Euro Erbschaftsteuer (siehe Abbildung 3). Allein diese beiden einfachen Rechenexempel demonstrieren sehr deutlich, dass das Berliner Testament bei hohen zu vererbenden Vermögen von den Erblässern mindestens gründlich überdacht, gezielt formuliert oder gegebenenfalls durch andere testamentarische Verfügungen ersetzt werden sollte.